



## Die Statuten des Militär Fallschirmspringer Verbundes - Österreich

### §1 Name Sitz und Tätigkeit des Vereines:

- a.) Der Verein führt den Namen MILITÄR FALLSCHIRMSPRINGER VERBUND-OSTARRICHI. Die offizielle Abkürzung lautet: „MILFO“.
- b.) Der Verein hat seinen Sitz in SAALFELDEN im Pinzgau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich. In diesem können Standorte errichtet werden die jedoch keinen selbständigen Vereinscharakter besitzen.  
Darüber hinaus können in allen Staaten der Welt, Vereine mit gleicher Zielsetzung dem Verbund beitreten.
- c.) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Bestrebungen. Er ist überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet; er verfolgt unmittelbar gemeinnützige und im allgemeinen Interesse des Staates und seiner Bürger gelegene ideelle sportliche, geistige, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und mildtätige Zwecke. Der Verein bekennt sich zur demokratischen Bundesverfassung der Republik Österreich und deren Einrichtungen, insbesondere dem Österreichischen Bundesheer und trägt im Sinne der geistigen Landesverteidigung zur Förderung dessen wehrpolitischer Anliegen und Ziele bei.
- d.) In der Hauptsache verfolgt der Verein die Ziele des weltweiten Fallschirmsprungsports.

### §2 Zweck des Vereines:

- a.) Förderung des militärischen Fallschirmsprungsports.
- b.) Pflege und Festigung der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern und anderen Personen mit gleicher Gesinnung.
- c.) Förderung der soldatischen Gesinnung und soldatischer Tugenden im Sinne eines wehrpolitisch relevanten Vereines bzw. Partners des Österreichischen Bundesheeres.
- d.) Veranstaltungen zum Zwecke der wehrpolitischen Fort- und Weiterbildung.
- e.) Durchführung von Schießveranstaltungen
- f.) Zusammenarbeit mit militärischen Dienststellen, Exekutive, Behörden, Blaulichtorganisationen, wehrpolitisch relevanten Vereinen zum Zwecke einer positiven Wehrpolitik.
- g.) Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung in Europa im Rahmen des militärischen und zivilen Fallschirmspringens und europaweiten militärischen Veranstaltungen auf freiwilliger Basis ( z.B. Miliz- oder Reservistenwettbewerbe).
- h.) Teilnahme an weltweiten militärischen und nicht militärischen Fallschirmsprung - Sportveranstaltungen.
- i.) Würdige Gedenkfeiern zur Erinnerung an beispielhafte sportliche- und militärische Leistungen (In- und Ausland).
- j.) Herausgabe von Publikationen.
- k.) Förderung der Kultur
- l.) Schaffung und Erhaltung sozialer Einrichtungen.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a.) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel angestrebt:
- Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art
  - Formung und Festigung des soldatischen- sportlichen Bildes in der Öffentlichkeit (In- und Ausland)
  - Teilnahme an Veranstaltungen und Feierlichkeiten im In- und Ausland
  - Verfassung von Publikationen
- b.) Der Vereinszweck wird durch folgende materielle Mittel angestrebt:
- Mitgliedsbeiträge
  - Beitrittsgebühren
  - Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - Spenden
  - Vermächtnisse
  - Subventionen
  - Erträge aus Marketenderwaren

### §4 Arten der Mitgliedschaft:

- a.) Die Mitglieder des „MILFO“ gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder. Alle Ordentlichen, Außerordentlichen und Unterstützenden Mitglieder müssen um Aufnahme ersuchen.
- Ordentliche Mitglieder sind österreichische Staatsbürger die sich zur Landesverteidigung und zu den Statuten des Vereines bekennen.
  - Außerordentliche Mitglieder sind alle weltweiten Bürger die sich zur wehrhaften Demokratie und den Zielen des „MILFO“ bekennen.
  - Unterstützende Mitglieder sind weltweit alle Menschen die sich zu den Zielen einer wehrhaften Demokratie, zu den Menschenrechten und zu den Zielen des „MILFO“ bekennen.
  - Die Ehrenmitglieder sind Personen die für besondere Verdienste um den „MILFO“ ausgezeichnet werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden.
- b.) Vereine oder Verbände mit gleicher Zielsetzung in Österreich, Europa bzw. weltweit können dem Verbund beitreten. Für sie gelten nach wie vor ihre nationalen Gesetze. Bei Vereinstätigkeit in Österreich haben sie sich ausnahmslos
- Dem österreichischen Verein temporär zu unterstellen
  - Die Statuten des „MILFO“ einzuhalten
  - Österreichische Gesetze ausnahmslos anzuwenden.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- a.) Zum Beitritt als ordentliches bzw. außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ist die schriftliche Anmeldung mit unserem Anmeldeformular beim Vorstand des „MILFO“ erforderlich.
- b.) Über Annahme oder Ablehnung entscheidet das Vorstandes. Gegen die Ablehnung des Beitrittes ist eine Berufung nicht zulässig.
- c.) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- b.) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
- c.) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung durch schriftliche Mahnung oder Nichterreichbarkeit (unbekannter Wohnsitz) länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
- d.) Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten oder Beschlüssen der Organe des „MILFO“ zuwider handeln oder die das Ansehen des „MILFO“ schädigen, bzw. die Mitgliedschaft missbrauchen sind vom Vorstandes auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstandes mitzuteilen. Das gleiche gilt auch sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e.) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann begründete Berufung innerhalb von 14 Tagen erhoben werden. Die entscheidende Berufungsinstanz ist dann die Generalversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Mitglieder die rechtskräftig durch die Generalversammlung ausgeschlossen wurden, können nicht mehr Mitglieder im „MILFO“ werden.
- f.) Ausgeschlossene, gestrichene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen, beziehungsweise diverser Vergünstigungen Anspruch. Über eine neuerliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## §7 Mitgliederausweis:

Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme einen Mitgliedsausweis. Dieser ist jedoch bei freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschluss unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben.

## §8 Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Kalenderjahr wird von der Generalversammlung festgelegt und, wenn erforderlich, angepasst. Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu erledigen. Diese Beiträge, sowie Shop Einkäufe, werden durch den „MILFO“ abgebucht! Ausnahmen genehmigt nur der Vorstand! Bei der Neuaufnahme sind eine einmalige Beitrittsgebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag sofort zu entrichten.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a.) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen, das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben das Recht an den vom „MILFO“ durchzuführenden Veranstaltungen teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu benutzen und von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- b.) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des „MILFO“ zu wahren, die Statuten zu beachten, die Bestrebungen des „MILFO“ zu fördern und die Beschlüsse der Organe des „MILFO“ zu befolgen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der einmaligen Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## §10 Organe des „MILFO“:

- a.) Die Generalversammlung
- b.) Der Vorstandes
- c.) Die Rechnungsprüfer
- d.) Der Kameradschaftssenat

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## §11 Die Generalversammlung:

- a.) Einmal im Jahr treten die Mitglieder des „MILFO“ zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- b.) Dies erfolgt mindestens einmal jährlich durch Einberufung durch das Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens 1 Zehntel aller Mitglieder oder auf Antrag von mindestens 15 Ansprechpartner. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder bei Gefahr im Verzuge hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- c.) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt über die Website des MILFO mind. 1 Monat vor der Generalversammlung. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort genau zu bezeichnen.
- d.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e.) Den Vorsitz in der „GV“ führt der Präsident, ist dieser verhindert der stellvertretende Präsident.
- f.) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, vom Vorstand selbst bei der Generalversammlung oder Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstandes 14 Tage vor der „GV“ zugekommen sind. Hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen „GV“ ausgenommen.
- g.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- h.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der „GV“ erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- i.) Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der „MILFO“ aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- j.) Bei jeder „GV“ ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen aus dem die Anträge und Beschlüsse zu ersehen sind.

## §12 Aufgaben der Generalversammlung:

- a.) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f.) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft
- g.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des „MILFO“
- h.) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Tagesordnung

### §13 Der Vorstand:

- a.) Der Vorstand des „MILFO“ besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Präsident
  - Stellvertretender Präsident
  - Schriftführer
  - Schriftführerstellvertreter
  - Kassier
  - Kassierstellvertreter
  - Ordensverwalter
- b.) Für besondere Anliegen kann der Stellvertretende Präsident, die Teilnehmer der Landesorganisationen (Ansprechpartner) einberufen.
- c.) Die Amtsdauer des Vorstandes dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- d.) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandessmitglieder für seine Amtsdauer andere ordentliche Mitglieder in den Vorstandes zu bestellen. Die Genehmigung durch die „GV“ erfolgt im darauffolgenden Jahr.
- e.) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
- f.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g.) Darüber hinaus können Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, sofern der Inhalt des zu fassenden Beschlusses vom Präsidenten oder Stellvertretenden Präsidenten allen Vorstandessmitgliedern übermittelt und diesen zugegangen ist. Der Umlaufbeschluss wird wirksam, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt und das Abstimmungsergebnis allen Vorstandessmitgliedern zugegangen ist. Sowohl der Inhalt des zu fassenden Beschlusses, die Stimmabgabe und das Abstimmungsergebnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail. In dringenden Fällen, können die Stimmabgabe und die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses auch im telefonischen Wege erfolgen.
- h.) Auf Einladung des Stellvertretenden Präsidenten sind alle Ansprechpartner berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- i.) Vorstandessmitglieder können aus besonderen Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten bzw. Stellvertretenden Präsidenten zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist aus ihrer Mitte vorher ein kommissarischer Leiter zu bestimmen der die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Der kommissarische Leiter hat die Amtsgeschäfte gem. den Bestimmungen des Vereinsrechtes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung zu führen.

#### §14 Aufgaben des Vorstandes:

- a.) Dem Vorstand obliegt die Führung des „MILFO“ unter Bedachtnahme der geltenden Gesetze, der Statuten und der Beschlüsse der „GV“.
- b.) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c.) Vorbereitung und Einberufung der „GV“.
- d.) Information der Mitglieder über die Tätigkeit, und die Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss.
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f.) Aufnahme und Antrag des Ausschlusses von Mitgliedern (Ausnahme Ehrenmitglieder).
- g.) Bestellung der Ansprechpartner.
- h.) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der „GV“ vorbehalten sind.
- i.) Durchführung von Auszeichnungen und Ehrungen.

#### §15 Aufgaben der einzelnen Vorstandesmitglieder:

- a.) Der Präsident vertritt den „MILFO“ nach innen und außen. Er leitet die „GV“ und bei Anwesenheit die Vorstandssitzungen.
- b.) Der Stellvertretende Präsident überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt er zusätzlich dessen Funktionen.
- c.) Dem Schriftführer obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs. Er verwaltet das Archiv des „MILFO“.
- d.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten, und vom Kassier zu unterfertigen.
- h.) Der Ordensverwalter verwahrt die Orden und Ehrenzeichen des MILFO und führt Buch über die Ausgabe der Verleihungen.

§16 Ansprechpartner sind Koordinatoren in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sind zuständig für Werbung von Mitgliedern und koordinieren das Vereinswesen in ihrem Bereich.

§ 17 Die Rechnungsprüfer sind ein Kontrollorgan bestehend aus zwei Personen die bei der „GV“ aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder bestellt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung, zweckentsprechende Verwendung des Geldes, sowie die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit einen Schriftverkehr, und die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über ihre Feststellungen der „GV“ zu berichten.

§ 18 Der Kameradschaftssenat. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht - der KAMERADSCHAFTSSENAT - berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577ffZPO.

Der Kameradschaftssenat setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

KAMERADSCHAFTSSENATES dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Der KAMERADSCHAFTSSENAT fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### §19 Vereinsabzeichen und Vereinsfahne:

Als Vereinsabzeichen, die aktiv Fallschirmspringen oder gesprungen sind, wird das Fallschirmspringerabzeichen des „MILFO“ in der geltenden Ausführung geführt.

Vorderseite



Rückseite mit Prägung der Verleihungsnummer



Für alle Mitglieder ist auch das Verbandsabzeichen des „MILFO“ zulässig.



Ebenso führt der „MILFO“ eine Vereinsstandarte inklusive Fahnenbänder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

#### §20 Auflösung des „MILFO“

Der „MILFO“ wird durch den Beschluss einer gesondert hierzu einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst. Das Vereinsvermögen fällt der österreichischen Militärstiftung zu.